

Ein sehr kennzeichnendes Beispiel ist das des Schutzes der Arbeitskraft. Wir haben seit etwas mehr als 100 Jahren in Preußen-Deutschland— außerhalb des Strafgesetzbuches — gewisse Bestimmungen, die dem Schutz der Arbeitskraft dienen, insbesondere gab es bei uns schon verhältnismäßig frühzeitig Bestimmungen gegen die übermäßige Verwendung von Kinderarbeit. Die sogenannte Sozialgesetzgebung setzte in Deutschland früher als in manchen anderen Ländern ein und führte bekanntlich dazu, daß reaktionäre Politiker dem typischen Preußentum einen besonders sozialen Charakter zuschrieben. Erinnert sei in diesem Zusammenhang zum Beispiel an die Schrift Oswald Spenglers „Preußentum und Sozialismus“. Welches aber waren die Motive für die Entstehung der Sozialgesetzgebung? War es wirklich der Schutz der Arbeitskraft des einzelnen, der hier im Vordergrund stand? Der Ursprung der Sozialgesetzgebung in Preußen liegt in dem Königlichen Regulativ von 1839, das für Kinder bis zu 9 Jahren die Arbeit in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken verbot und die Höchstarbeit für Jugendliche bis zu 16 Jahren auf 10 Stunden festlegte. Dieses Regulativ wurde vom König erlassen auf Grund von alarmierenden Berichten der Rekrutenaushebungsstationen, die auf den besorgniserregenden Gesundheitszustand der jungen Rekruten hinwiesen, deren Körper durch die brutale Kinderarbeit, durch den Raubbau an ihrer Arbeitskraft, zu einem großen Teil für den Heeresdienst untauglich waren. Es waren also militaristische Beweggründe, die zur ersten Sozialgesetzgebung in Preußen führten.

Auch die so viel gerühmte Sozialversicherung unter Kaiser Wilhelm hatte nicht das Wohl des einzelnen Arbeiters im Auge, sondern sie verfolgte, wie sogar ganz offen zugegeben wurde, das Ziel, der gefürchteten sozialdemokratischen Agitation entgegenzutreten, ihr den Wind aus den Segeln zu nehmen, ein soziales Ventil zu schaffen. Audi hier war es der Schutz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, der maßgebend Pate stand.

Betrachten wir noch einige Einzelbestimmungen aus dem StGB.

Wird mit dem § 175 etwa der Schutz der Moral, der Schutz der Menschen gegen unmoralische Einflüsse bezweckt? Nein, auch hier waren militaristische Beweggründe, d. h. der Schutz der damaligen Gesellschaftsordnung, maßgebend, denn aus der Tatsache, daß nur